

Erster Bürgermeister Flatscher eröffnet um 17.02 Uhr die öffentliche Sitzung. Der Sitzungsleiter stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates mit 24 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben ist.

Entschuldigungen liegen vor:

Stadtratsmitglied Fürle

entschuldigt

Beschluss:

Mit der Tagesordnung zur Sitzung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

JA 24 Stimmen

NEIN 0

Dieser Sitzung liegt folgende

T a g e s o r d n u n g

zugrunde:

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 22.05.2017 und Freigabe ihrer Veröffentlichung im Internet
2. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Freilassing:
 - a) Nachkalkulation der Müllgebühren für 2017 und 2018 wegen Senkung der Kreismüllgebühren;
 - b) Erlass einer Änderungssatzung
3. Satzung der Stadt Freilassing für die Erhebung der Hundesteuer (Neufassung aufgrund formeller Änderungen)
4. Antrag der Fraktion FWG-HL auf Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung
5. Antrag der Fraktion FWG-HL auf Zurverfügungstellung von Grunddaten zur Wohnraumentwicklung und zum Wohnraumbedarf
6. Antrag der Fraktion SPD auf Erstellung von Stromladestellen und zum Einsatz von Elektro-Stadtbussen

7. Errichtung einer weiteren verlängerten Gruppe in der Mittagsbetreuung in der Grundschule Freilassing zum Schuljahr 2017/2018
8. Vorstellung des Wirtschaftsleitbildes für den Landkreis Berchtesgadener Land – Umgang mit knappen Gewerbeflächen
9. Neubau „Badylon“;
Information über den aktuellen Sachstand
10. Jahresrechnung 2016;
Vorstellung des Rechenschaftsberichts gemäß Art. 102 Abs. 1 GO
11. Wünsche und Anfragen

Beratung und Beschlussfassung:

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 22.05.2017 und Freigabe ihrer Veröffentlichung im Internet**

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 22.05.2017 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.

Abstimmungsergebnis:

**JA 24 Stimmen
NEIN 0**

2. **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Freilassing:
a) Nachkalkulation der Müllgebühren für 2017 und 2018 wegen Senkung der Kreismüllgebühren;
b) Erlass einer Änderungssatzung**

a) Nachkalkulation der Müllgebühren für 2017 und 2018 wegen Senkung der Kreismüllgebühren

Die letzte Gebührenkalkulation der Abfallentsorgung erfolgte im Jahr 2014 für einen Zeitraum von vier Jahren (01.01.2015 bis 31.12.2018).

Kalkuliert wurde auf Grundlage der im Jahr 2014 vorliegenden Zahlen. Hauptkostenfaktor der Kalkulation sind die Kreismüllgebühren, die etwa 2/3 der gesamten Kosten ausmachen. Diese waren zum Zeitpunkt der letzten Kalkulation mit 270,00 € pro Tonne für 2015, und aufgrund einer Aussage des Landratsamts ab 2016 sogar mit 295,00 € pro Tonne anzusetzen.

Nun hat das Landratsamt die Kreismüllgebühren für den Zeitraum ab 01.01.2017 neu ermittelt. Im Ergebnis wurde die Gebühr, entgegen der Erwartungen, sogar auf 250,00 € je Tonne Abfall gesenkt.

Im Zeitraum 2015 - 2016 wurde ein saldierter Überschuss in Höhe von 180.560,40 € erwirtschaftet, was auf ein höheres Aufkommen bei den Abfalltonnagen, dem Übergang der Grüngutentsorgung auf den Landkreis sowie dem Überschuss aus der vorherigen Kalkulation zurückzuführen ist.

Auf Grund der inzwischen tatsächlich feststehenden weiteren Kosten und Erträge 2015 und 2016 kann ein genaueres Bild bezüglich einer möglichen Gebührenänderung für die Stadt Freilassing ermittelt werden. Die Kosten und Leistungen für das Jahr 2017 und 2018 können anhand der bisherigen Zahlen nur geschätzt werden und unterliegen damit den üblichen Unsicherheiten, wobei wie bereits beschrieben, die Landkreismüllgebühren den größten Teil ausmachen und (zumindest für 2017) fest stehen.

Nach Artikel 8 Abs. 6 S. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen ebenfalls in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Erwirtschaftete Zinsen aus tatsächlich gebildeten Rücklagen sind nach Artikel 8 KAG kostenmindernd zu berücksichtigen (HH-St 7201.2060). Ab 2017 ist nicht mehr mit Zinsen für Rücklagen zu rechnen, bzw. muss unter bestimmten Umständen sogar mit einem sogenannten „Verwarentgelt“ gerechnet werden.

Die errechneten Gebühren, rückwirkend ab dem 01.01.2017, ergeben eine mögliche Senkung von 20,12 %. Für den 120-ltr.-Restmüllsack beläuft sich die Senkung auf 14,29 %.

Daraus ergeben sich folgende Gebühren:

80 Ltr. Restmülltonne:	95,28 €	bisher:	119,28 €
120 Ltr. Restmülltonne:	142,92 €	bisher:	178,92 €
240 Ltr. Restmülltonne:	285,84 €	bisher:	357,84 €
1100 Ltr. Restmülltonne:	1310,10 €	bisher:	1.640,10 €
Müllsäcke:	6,00 €	bisher:	7,00 €

B e s c h l u s s:

Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss schlägt dem Stadtrat vor, die Abfallbeseitigungsgebühren rückwirkend ab dem 01.01.2017 um 20,12 % (Müllsäcke um 14,29 %) zu senken und folgende Neufestsetzung der Gebühren zu beschließen:

- 80 Ltr. Restmülltonne:	95,28 €
- 120 Ltr. Restmülltonne:	142,92 €
- 240 Ltr. Restmülltonne:	285,84 €

- 1100 Ltr. Restmülltonne:	1.310,10 €
- Müllsäcke:	6,00 €
-	
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	
JA	24 Stimmen
NEIN	0

b) Erlass einer Änderungssatzung

Aufgrund der Nachkalkulation der Gebühren für die Abfallentsorgung (vorheriger Tagesordnungspunkt) ist eine Änderung der Gebührensatzung erforderlich.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Satzung zu erlassen:

Abstimmungsergebnis:

JA 24 Stimmen
NEIN 0

Siebte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Freilassing

vom ...

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund der Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) und des Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Freilassing vom 25.07.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 31 vom 01.08.2006, Bek.-Nr. 4, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.10.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 45 vom 04.11.2014, Bek.-Nr. 4, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für

1. eine Müllnormtonne	80 ltr. (Euro-Norm)	95,28 €
2. eine Müllnormtonne	120 ltr. (Euro-Norm)	142,92 €
3. eine Müllnormtonne	240 ltr. (Euro-Norm)	285,84 €
4. eine Müllnormtonne	1.100 ltr. (Euro-Norm)	1.310,10 €.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 6,00 €.“

§2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Freilassing, den
STADT FREILASSING

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

3. Satzung der Stadt Freilassing für die Erhebung der Hundesteuer (Neufassung aufgrund formeller Änderungen)

Die Verwaltung schlägt aufgrund folgender formeller Änderungen (grün markiert) eine Neufassung der Hundesteuersatzung vor:

Auf Grund von **Art. 2 Abs. 1 und** Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1
Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer ~~gemeindlichen~~ **städtischen** Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) **Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und andere Hunde.** Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (3) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) **in der jeweils geltenden Fassung** wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
 1. Pit-Bull;
 2. Bandog;
 3. American Staffordshire Terrier;
 4. Stanffordshire Bullterrier;

5. Tosa-Inu.

- (4) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
1. Alano;
 2. American Bulldog;
 3. Bullmastiff;
 4. Bullterrier;
 5. Cane Orso;
 6. Dog Argentino;
 7. Dogue des Bordeaux;
 8. Fila Brasileiro;
 9. Mastiff;
 10. Mastin Espanol;
 11. Mastino Napoletano;
 12. Perro de Presa Canario (Dogo Canario);
 13. Perro de Presa Mallorquin;
 14. Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (5) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
2. Hunden ~~des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe~~ **der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und** des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
4. **Hunden, die für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters notwendig sind;**
5. Hunden in Tierhandlungen;
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
7. ~~Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind;~~ **Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern;**
8. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes ~~vorübergehend in Tierasylen~~ **in Tierheimen** oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;

9. Hunden, die von Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen erworben werden im Jahr des Erwerbs und des Folgejahres. Als Nachweis ist der Stadt Freilassing eine Bestätigung des Tierheimes oder Tierasyls vorzulegen.

§ 3 **Steuerschuldner; Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 **Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 5 **Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Jahr keine neue Steuerpflicht. **Hiervon ausgenommen sind Hunde, die als Kampfhunde besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.**
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 6 **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Jahressteuer beträgt

für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	60,00 €
für jeden weiteren Hund	80,00 €.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (2) ~~Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a beträgt die Steuer 160,00 €.~~
Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 2 jährlich 160,00 €.

- (3) Der erhöhte Steuersatz nach Absatz 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 1 Absatz 4 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach § 1 Absatz 5 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 7 **Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden (Abs.2);
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie eine Brauchbarkeitsprüfung ~~nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl. S. 343)~~ oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs.1 Nr.1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl von benachbarten Anwesen, die zusammen nicht mehr als 3.000 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Für Hunde, die als Kampfhunde besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 8 **Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
§ 2 Nr. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs. 1. § 6 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Werden Hunde gezüchtet, die Kampfhunde im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 5 sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 9 **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 10 **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabe **Steuer** bescheides fällig.

§ 11 **Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Stadt Freilassing melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundes **steuerkenn** zeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt Freilassing abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder wenn der Halter aus der Stadt wegzieht.
- (3) Fallen die Voraussetzung für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Freilassing für die Erhebung der Hundesteuer vom 28.10.1980, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 30 vom 14. November 1980, Bek.-Nr. 6, mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Satzung zu erlassen:

Abstimmungsergebnis:

JA 24 Stimmen
NEIN 0

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
vom

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1 **Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer städtischen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und andere Hunde. Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (3) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
 1. Pit-Bull;
 2. Bandog;
 3. American Staffordshire Terrier;
 4. Staffordshire Bullterrier;
 5. Tosa-Inu.
- (4) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 1. Alano;
 2. American Bulldog;
 3. Bullmastiff;
 4. Bullterrier;
 5. Cane Orso;
 6. Dog Argentino;
 7. Dogue des Bordeaux;
 8. Fila Brasileiro;
 9. Mastiff;
 10. Mastin Espanol;
 11. Mastino Napoletano;
 12. Perro de Presa Canario (Dogo Canario);
 13. Perro de Presa Mallorquin;
 14. Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (5) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

§ 2 **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
2. Hunden der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
4. Hunden, die für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters notwendig sind;
5. Hunden in Tierhandlungen;
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
7. Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern;
8. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
9. Hunden, die von Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen erworben werden im Jahr des Erwerbs und des Folgejahres. Als Nachweis ist der Stadt Freilassing eine Bestätigung des Tierheimes oder Tierasyls vorzulegen.

§ 3 **Steuerschuldner; Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 **Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 5 **Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Jahr keine neue Steuerpflicht. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die als Kampfhunde besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Jahressteuer beträgt

für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	60,00 €
für jeden weiteren Hund	80,00 €.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 2 jährlich 160,00 €.
- (3) Der erhöhte Steuersatz nach Absatz 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 1 Absatz 4 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach § 1 Absatz 5 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 7

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden (Abs.2);
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs.1 Nr.1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl von benachbarten Anwesen, die zusammen nicht mehr als 3.000 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Für Hunde, die als Kampfhunde besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 8

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
§ 2 Nr. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs. 1. § 6 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Werden Hunde gezüchtet, die Kampfhunde im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 5 sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides fällig.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Stadt Freilassing melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundesteuerkennzeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt Freilassing abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder wenn der Halter aus der Stadt wegzieht.
- (3) Fallen die Voraussetzung für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Freilassing für die Erhebung der Hundesteuer vom 28.10.1980, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 30 vom 14. November 1980, Bek.-Nr. 6, mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Freilassing, den
Stadt Freilassing

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

4. Antrag der Fraktion FWG-HL auf Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung

Die FWG / Heimatliste Freilassing hat am 20.03.2017 folgenden Antrag gestellt:

Hiermit beantragen wir als FWG/Heimatliste die Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Freilassing in folgenden Punkten.

1. Änderung des §4 Absatz 2:
Bestand: Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, der im Ermessen der Stadt Freilassing liegt. Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 8.000,00 € pro Stellplatz festgesetzt.
Änderungsvorschlag:
Der Stellplatznachweis kann nur im gewerblichen Bereich durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, der im Ermessen der Stadt Freilassing liegt.
Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 8.000 € pro Stellplatz festgesetzt.
2. Änderung der Anlage zum §3 der Satzung:
1.2 Mehrfamilienhäuser oder sonstige Gebäude mit Wohnungen
Änderung von 1,5 St. Je Wohnung auf 2 Stellplätze. Je 4 Wohnungen 1 weiterer Besucherstellplatz.

Begründung:

Aufgrund der wohnwirtschaftlichen Ziele der Stadt Freilassing und der immer weiter fortschreitenden Nachverdichtung im Stadtgebiet werden öffentliche Gehwege, Straßen, Plätze und Kreuzungen immer häufiger als Parkflächen von Anwohnern und Besuchern neu errichteter Wohnblöcke und MFH genutzt.

Nachdem die Mobilität und auch Flexibilität der Arbeitswelt in hohem Maße weiter zunehmen wird sind heute 2 und mehr Fahrzeuge in vielen Haushalten keine Seltenheit mehr. Dies wird sich auch auf den wachsenden Parkdruck in unseren Wohngebieten niederschlagen.

Dies hat auch zur Folge, dass der Verkehrsfluss in vielen Straßen eingeschränkt und der Verkehr unübersichtlich und gefährlicher wird. Zugeparkte Gehwege, Straßen und das Parken in Kreuzungsbereichen sind bereits heute die Folgen.

Die Zu- oder Durchfahrt von Feuerwehr, Rettungsdienst und Müllabfuhr gestaltet sich jetzt in vielen Bereichen des Stadtgebietes als äußerst schwierig.

Auch ist kaum nachzuvollziehen warum beim Bau eines Einfamilienhauses, der ja proportional wesentlich kostenintensiver herzustellen ist als bei intensiverer Bodennutzung beim Bau von Mehrfamilienhäusern, 2 Stellplätze untergebracht wer-

den müssen und bei der Errichtung von großen Mehrfamilienhäusern nur 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit.

Wir sind uns im Klaren, dass es vieler weiterer Maßnahmen in unserer Stadt bedarf als nur Parkflächen auf den hauseigenen Grundstücken zur Verfügung zu stellen um dem Verkehrskollaps begegnen zu können.

Jedoch ist es ein wichtiger Schritt und soll die negativen Folgen von Nachverdichtungen in unserer Stadt erträglicher und gerechter gestalten.

Die Stadt ist nicht dafür verantwortlich Parkflächen für Privateigentümer auf öffentlichem Grund zur Verfügung zu stellen.

Wir bitten unserer Kollegen im Stadtrat um Zustimmung.

Florian Löw
Fraktionssprecher
FWG/Heimatliste Freilassing

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Punkt 1 (Stellplatzablösemöglichkeit nur im gewerblichen Bereich):

Seit Inkrafttreten der Bauordnungsnovelle 2008 „steht dem Bauherren ... ein Wahlrecht zu, ob er die Stellplätze real herstellen oder ablösen will. Die Zulässigkeit der Stellplatzablösung hängt allerdings davon ab, ob er sich mit der Gemeinde über die Ablösung einig wird. Es steht auch weiterhin im Ermessen der Gemeinde, ob und zu welchen Bedingungen sie den Bauherrn die notwendigen Stellplätze ganz oder teilweise ablösen lässt, indem sie einen Ablösungsvertrag schließt.“ (Kommentar zur Bayerischen Bauordnung Simon / Busse, Randnummer 309 zu Art. 47 der Bayerischen Bauordnung).

Bisher wurden mit der Stadt Freilassing 37 Stellplatzablöseverträge abgeschlossen. Alle abgelösten Stellplätze dienen der Deckung des Bedarfes von Bauvorhaben im Innenstadtbereich. Während früher die Möglichkeit der Stellplatzablöse in der Stellplatzsatzung auf den Innenstadtbereich beschränkt war, entfiel diese Beschränkung mit der Neufassung der Stellplatzsatzung vom 09.03.2010 aufgrund der durch die Baurechtsnovelle 2008 eingeführten grundsätzlichen und mit der Realherstellung gleichberechtigten Möglichkeit der Ablöse.

Trotz Wegfall der Beschränkung wurden jedoch weiterhin nur Stellplatzablöseverträge für den Innenstadtbereich abgeschlossen. Für zulässig und sinnvoll erachtet die Verwaltung den Abschluss von Ablöseverträgen ohnehin nur in Bereichen, wo der tatsächlich hervorgerufene Stellplatzbedarf zumindest teilweise durch öffentliche Stellplätze gedeckt werden kann. In Gebieten, in denen keine öffentlichen Stellplätze an geeigneter Stelle zur Verfügung stehen ist eine Stellplatzablösung unzulässig.

Wiederum aufgrund der durch die Baurechtsnovelle 2008 eingeführten grundsätzlichen und mit der Realherstellung gleichberechtigten Möglichkeit der Ablöse bestehen rechtliche Bedenken, die Ablösemöglichkeit rein auf den gewerblichen Bereich zu beschränken. Die Verwaltung wird jedoch beim Vollzug der Stellplatzsatzung weiterhin in jedem Einzelfall strikt darauf achten, dass Stellplatzablöseverträge nur für Vorhaben abgeschlossen werden, wo öffentliche Stellplätze zur Deckung des hervorgerufenen Bedarfes zur Verfügung stehen.

Im Falle der Beschränkung der Ablösemöglichkeit rein auf den gewerblichen Bereich wären z.B. auch Nutzungsänderungen von bisher gewerblich genutzten Obergeschossen zu Wohnzwecken im Innenstadtbereich nicht mehr möglich, sofern dafür zusätzlich benötigte Stellplätze nicht real nachgewiesen werden können.

Zu Punkt 2 (Erhöhung des Stellplatzbedarfes von 1,5 Stp. je Wohnung und ein Besucherstellplatz je 3 Wohnungen auf 2 Stp. je Wohnung und 1 Besucherstellplatz je 4 Wohnungen):

Ein Vergleich der notwendigen Stellplätze nach der Garagen- und Stellplatzverordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern i.d.F. vom 25.04.2015 (die maßgeblich wäre, wenn die Stadt Freilassing keine Stellplatzsatzung erlassen hätte), der aktuell gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Freilassing vom 09.03.2010 und dem Antrag der FWG / Heimatliste vom 20.03.2017 ergibt Folgendes:

Vergleichsberechnung Stellplatzbedarf Mehrfamilienhäuser

Anzahl Wohneinheiten /Bedarf nach GaStellV	Stellplatzbedarf nach aktuellem Recht	Stellplatzbedarf nach Antrag FWG 20.03.2017	Differenz aktuell-FWG
3	6	7	1
4	8	9	1
5	10	12	2
6	11	14	3
7	14	16	2
8	15	18	3
9	17	21	4
10	19	23	4
11	21	25	4
12	22	27	5
13	25	30	5
14	26	32	6
15	28	34	6
16	30	36	6
17	32	39	7
18	33	41	8
19	36	43	7
20	37	45	8
21	39	48	9
22	41	50	9
23	43	52	9
24	44	54	10
25	47	57	10
50	92	113	21
100	184	225	41
200	367	450	83

Es ist festzustellen, dass die Anzahl der nach der Garagen- und Stellplatzverordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern geforderten Stellplätze dem tatsächlichen Bedarf in der Stadt Freilassing nicht decken würden. Die Anzahl der nach der aktuell gel-

tenden Stellplatzsatzung ist im Vergleich hierzu bis zu doppelt so hoch, nach dem Antrag der FWG / Heimatliste grundsätzlich mehr als doppelt so hoch.

Ein Vergleich mit anderen Kommunen erbrachte folgendes Ergebnis:

Die ländlich strukturierten Gemeinden Saaldorf-Surheim und der Markt Teisendorf fordern 2 Stellplätze je Wohneinheit, jedoch keine zusätzlichen Besucherstellplätze. Dies entspricht bis zu 5 Wohneinheiten (und bei 7 WE) der jetzigen Forderung Freilassings, bei mehr Wohneinheiten werden dort geringfügig mehr Stellplätze verlangt, jedoch in allen Fällen weniger als bei der Forderung der FWG / Heimatliste.

Die Stellplatzforderung der Gemeinde Ainring ist abhängig von der Zimmerzahl. Bei bis zu 3-Zimmer-Wohnungen ist deren Forderung geringer als die derzeitige Freilassinger Forderung, bei 4-Zimmer-Wohnungen werden 2 Stellplätze gefordert; insofern darf auf obige Ausführungen zu Saaldorf-Surheim und Teisendorf verwiesen werden

Die Anzahl der geforderten Stellplätze für Mehrfamilienhäuser in Laufen entspricht exakt der Rechtslage in Freilassing.

Die Stadt Traunreut fordert bis 5 Wohneinheiten 2 Stellplätze je Wohneinheit, was rechnerisch der jetzigen Freilassinger Forderung entspricht, ab der 6 Wohneinheit werden nur noch 1,5 Stellplätze verlangt.

Die Stellplatzforderung der Stadt Bad Reichenhall ist abhängig von der Wohnungsgröße, wird aber aufgrund der in Freilassing vorherrschenden Wohnungsgrößen mit 1 Stellplatz je 100 m² Wohnung und 1 Besucherstellplatz je angefangenen 10 Wohnungen grundsätzlich geringer sein, als die jetzige Forderung Freilassings.

Die Stadt Trostberg setzt 1,5 Stellplätze je Wohnung fest, jedoch keine zusätzlichen Besucherstellplätze. Die Forderung der Stadt Trostberg ist somit ebenfalls geringer als die geltende Regelung in Freilassing. Dies gilt auch für die Stadt Traunstein, deren Forderung ebenfalls von der Wohnungsgröße abhängt, aber auf max. 1,5 Stellplätze für Wohnungen über 80 m² beschränkt ist ohne dass zusätzliche Besucherstellplätze nachzuweisen wären.

Der im öffentlichen Verkehrsraum zeitweise tatsächlich zu beobachtende Parkplatzmangel resultiert nach Ansicht der Bauverwaltung weniger aus einer zu geringen Stellplatzforderung bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden, sondern vielmehr aus folgenden Umständen:

- Ein Stellplatzmangel ergibt sich oftmals bei Bestandsgebäuden, die zu einer Zeit genehmigt worden sind, als der Parkplatzbedarf noch keine derart bedeutsame Rolle gespielt hat und daher keine oder nur wenige Stellplätze gefordert worden sind.
- Die erforderliche Anzahl der Stellplätze wird zu großen Teilen unterirdisch nachgewiesen, was städtebaulich i.d.R. auch wünschenswert ist. Tiefgaragenstellplätze werden von den Stellplatzinhabern aber oftmals nicht angenommen und eine Parkmöglichkeit (außer z.B. bei Schneefall oder großer Hitze) auf der öffentlichen Verkehrsfläche bevorzugt.

Eine Forderung nach mehr Stellplätzen je Wohneinheit würde die angesprochenen Probleme nach Ansicht der Bauverwaltung nicht lösen, sondern eher die Schaffung von benötigtem Wohnraum erschweren.

Fazit:

Stünden jedem Gebäude die nach jetzigem Recht geforderten Stellplätze zur Verfügung und würden diese von deren Nutzern auch grundsätzlich genutzt, gäbe es wohl kaum mehr ein Stellplatzproblem.

Zur Begrenzung baulicher Nachverdichtung und zur Verbesserung der angesprochenen mangelnden Parkmoral ist eine Änderung der Stellplatzsatzung nicht das geeignete Mittel.

In der **Beratung** kommt wiederholt der Wunsch des Stadtrates zum Ausdruck, den teilweise hohen Parkdruck in Wohnquartieren mit rechtlich möglicherweise wirksameren Mitteln als einer Stellplatzsatzung abzufedern.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Stellplatzsatzung der Stadt Freilassing in der Fassung vom 09.03.2010 derzeit nicht zu ändern und die Angelegenheit zu gegebener Zeit erneut zu beraten.

Abstimmungsergebnis:

JA 24 Stimmen
NEIN 0

5. Antrag der Fraktion FWG-HL auf Zurverfügungstellung von Grunddaten zur Wohnraumentwicklung und zum Wohnraumbedarf

Die FWG/Heimatliste Freilassing hat in der Sitzung vom 20.03.2017 folgenden Antrag gestellt:

„Antrag Wohnraumentwicklung und Wohnraumbedarf der letzten 10 Jahre, Ergänzungsantrag zu dem am 01.08.2016 gestellten Antrag

Wir beantragen, dass folgende Grunddaten über die letzten 10 Jahre dem Stadtrat als Basisdaten zur Verfügung gestellt werden, um Entscheidungen bzgl. Wohnraumentwicklung in der Stadt in Zukunft gezielter zu beeinflussen und mögliche Fehlentwicklungen zu verhindern.

1. **Darlegung der Wohnraumentwicklung** anhand der Kennzahl „geschaffene Wohnungen“ der letzten 10 Jahre in allen Kategorien (getrennt nach Miete und Eigentum)
2. **Prognose der Bevölkerungsentwicklung** (haben wir im Rahmen der Verkehrsplanung und bzgl. der notwendigen Betreuungsplätze geschätzt, laut Statistik Bayern wächst die Bevölkerung in BGL zwischen 2,5 bis 7,5% bis 2032)
3. Eine **Schätzung des in den nächsten Jahren zu erwartenden notwendigen Angebotes an Wohnraum** anhand der Kennzahl „zu schaffende Wohnungen“ in allen Kategorien, getrennt nach Miete und Eigentum), insbesondere Sozialwohnungen und Wohnungen im unteren und mittleren Preissegment.

Begründung:

Laufend werden im Stadtrat bzw. im Bauausschuss Vorhaben vorgestellt, bewertet und genehmigt. Andererseits beschäftigen wir uns mit Regelwerk zur sozialgerechten Bodennutzung. Wir haben uns als Stadtrat das Ziel gesetzt, leistbaren Wohnraum zu schaffen.

Zur Vorbereitung der weiteren Entscheidungen im Stadtrat für die zukünftige Wohnraumentwicklung in Freilassing ist es notwendig, die Basisdaten vorliegen zu haben. Wir hoffen, dass unser Anliegen die Zustimmung der Kollegen im Stadtrat findet.

*Florian Löw
Fraktionssprecher FWG/Heimatliste Freilassing“*

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Punkt 1 des Antrags:

Folgende Daten für Freilassing können auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Statistik abgerufen werden:

- Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen seit 2011
- Baugenehmigungen seit 2007
- Baufertigstellungen seit 2007

Zu Punkt 2 und 3 des Antrags:

Für die Prognose zur Bevölkerungsentwicklung und einer Schätzung des in den nächsten Jahren zu erwartenden notwendigen Angebots an Wohnraum, ist die Beauftragung eines externen Fachbüros notwendig.

Hierzu käme z. B. die Erstellung eines Gutachtens zur Sozialraumanalyse in Betracht.

I.) Beispiel einer Sozialraumanalyse in der Gemeinde Saaldorf-Surheim und des Landkreises Traunstein (Beispiel Traunreut)

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim und der Landkreis Traunstein haben bereits eine Sozialraumanalyse durchgeführt.

Die Gutachten-Erstellung für die Gemeinde Saaldorf-Surheim und für den Landkreis Traunstein erfolgte durch die Firma Demosplan (Herr Dr. Herbert Tekles).

Die Firma Demosplan erstellt mittels anonymisierter Einwohnermeldeamtdaten, Daten des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und der AKDB die Sozialraumanalyse.

Der Umfang der zu ermittelnden Daten ist durch den Auftraggeber individuell festzulegen. Eine vierteljährliche Teilaktualisierung der erhobenen Daten ist möglich.

II.) Anfrage bei der Firma Demosplan aus Passau

Angebot zur Sozialraumanalyse für die Stadt Freilassing durch die Firma Demosplan.

Auch die Kriterien Miete/Eigentum und Wohnungen im unteren und mittleren Preissegment können lt. Herrn Dr. Tekles durch die Koppelung mit den von Demosplan sozioökonomisch differenzierten Bedarfslagen realisiert werden.

Die Erhebungsmethoden sind allerdings nicht schlüssig dargelegt worden.

Freilassing liegt in einer Wachstumsregion, Prognosen sind aus Sicht der Verwaltung nur sinnvoll, wenn Daten einfließen, die z.B. Baulandausweisungen (folglich Zuzug) etc. beinhalten würden. Diese wären dann vom Stadtrat festzulegen.

III.) Anfrage beim SAGS Institut (Institut für Sozialplanung, Jugend- und Altenhilfe, Gesundheitsforschung und Statistik) aus Augsburg

Herr Rindsfüßer, Geschäftsführer des SAGS Instituts, hält eine Sozialraumanalyse nur für den gesamten Landkreis für sinnvoll. Die Erstellung eines Angebots für die Stadt Freilassing würde bereits mit Kosten verbunden sein.

IV.) Sozialraumanalyse für den Landkreis Berchtesgadener Land

Im Kreistag des Berchtesgadener Lands wurde bereits ein Antrag auf Erstellung einer Sozialraumanalyse für das Berchtesgadener Land gestellt (Behandlung des Antrags am 05.07.17).

Im **Stadtrat** wird im Rahmen der Diskussion überwiegend die Auffassung vertreten, der Wohnraumbedarf in Freilassing sei allgemein schwer zu decken. Die Grenzlage und unmittelbare Nähe zu Salzburg bedingten kaum steuerbare Einflüsse auf die Nutzung des vorhandenen Wohnraums, so dass sich der Stadtrat auch künftig über die Zielsetzung des vorliegenden Antrags auseinandersetzen müsse. Ein geeignetes Mittel, bezahlbaren Wohnraum für die einheimische Bevölkerung zu schaffen, könnten dabei „Einheimischen-Modelle“ sein, falls im Einzelfall die hierfür notwendigen hohen Rechtsstandards erfüllt werden können.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Behandlung des gestellten Antrags auf Erstellung einer Sozialraumanalyse für das Berchtesgadener Land im Kreisausschuss abzuwarten.

Abstimmungsergebnis:

JA 24 Stimmen
NEIN 0

6. Antrag der Fraktion SPD auf Erstellung von Stromladestellen und zum Einsatz von Elektro-Stadtbussen

Die SPD Freilassing hat in der Sitzung vom 20.03.2017 folgenden Antrag gestellt:

„Antrag auf Erstellung von Stromladestellen und zum Einsatz von Elektro-Stadtbussen

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister Flatscher,
sehr geehrte Damen und Herrn des Stadtrats,
seit 1. März 2017 gibt es ein Förderprogramm des Bundesverkehrsministeriums für den Bau von öffentlichen Elektroladesäulen. Das Förderprogramm ist mit einem Budget von 300 Millionen für 15.000 Elektroladesäulen ausgestattet.*

Wie aus den Nachrichten zu entnehmen ist, sind in den wenigen Tagen bisher nahezu tausend Anträge eingegangen.

Um bei unserer Stadtplanung auch die Elektromobilität, als saubere, günstige und umweltschonende Möglichkeit des privaten und öffentlichen Verkehrs zu berücksichtigen, bitten wir die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung sofort tätig zu werden und zu prüfen wo und wie viele Ladesäulen in Freilassing möglich sind und sich umgehend an der Antragstellung zu beteiligen.

Die Gremien, die an der Stadtplanung beteiligt sind, haben sicher kein Problem, geeignete Standorte (Badylon, Bahnhofsparkplätze, usw.) zu finden. Auch eine Zusammenarbeit, und finanzielle Beteiligung gewerblicher Unternehmen und großer Supermärkte (Globus, Kaufland) ist anzustreben.

Weiterhin soll ein Konzept erarbeitet werden, Elektro-Stadtbusse einzusetzen. Dazu sind entsprechende Planungen durchzuführen und Fördermöglichkeiten zu finden.

*Für die SPD-Fraktion, mit freundlichen Grüßen
Margitta Popp “*

Informationen der Verwaltung:

Förderprogramm „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

- Die Teilnahme am o.g. Förderprogramm wurde der Stadt Freilassing am 15.05.17 durch das Ministerium positiv bestätigt.

Standorte/Menge der Ladesäulen

- Die Stadt Freilassing beteiligt sich derzeit an einem übergreifenden Projekt „E-Mobil vernetzt zwischen Chiemsee und Königsee“ der Landkreise Berchtesgaden Land und Traunstein.
Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit 80% gefördert.
- Die aus diesem Projekt gewonnenen Grundlagen sollen u.a. tragfähige Daten zum weiteren Ausbau der Ladeinfrastruktur liefern. Die Ergebnispräsentation ist für Januar 2018 geplant.
- Die Bedürfnisse und Möglichkeiten von Industrie, Handel und Gewerbe werden im Projekt „E-Mobil vernetzt zwischen Chiemsee und Königsee“ mit berücksichtigt.

Elektro-Stadtbusse

- Der derzeitige Stadtbuss-Vertrag hat eine Grundlaufzeit von 6 Jahren und läuft bis zum 12.08.2020. Es besteht die Möglichkeit der Verlängerung um weitere 4 Jahre. Im Vertrag sind zwar gewisse Qualitätsstandards der Fahrzeuge festgelegt, jedoch nicht die Antriebsart (Diesel, Gas, Elektro). Somit kann der Betreiber während dieser Laufzeit nicht zur Anschaffung von Elektrobussen verpflichtet werden.
Die Liniengenehmigung der Regierung von Oberbayern zum Betrieb der Stadtbuss-Linie (mit Schülerverkehr) läuft bis zum 31.07.2024. Er berechtigt bzw. verpflichtet grundsätzlich den Betreiber dazu auch, wenn kein Vertrag mit der Stadt Freilassing mehr besteht, die Linie eigenwirtschaftlich zu bedienen. Da dies aus wirtschaftlicher Sicht nicht möglich sein dürfte, wird ein eigenwirtschaftlicher Betrieb aus Kostengründen nicht möglich sein. Der Betreiber hat dann die Möglichkeit, sich von der Genehmigung entbinden zu lassen. Somit ist eine Änderung bestenfalls im Jahr 2020 möglich.
- Die Thematik wurde bereits mit dem Busunternehmen Hogger besprochen:
 - Mit nachhaltigen und leistungsfähigen Technologien hinsichtlich batteriebetriebener Busse wird seitens der Hersteller frühestens im Jahr 2020 gerechnet.
 - Bisher ist noch kein Fahrzeug auf dem Markt, welches über 200 km pro Einsatztag mit einer Batterieladung genutzt werden kann.

- Die Stadt Freilassing wird zusammen mit dem Busunternehmen Hogger die weitere Entwicklung verfolgen. Im Moment ist die Technik noch nicht soweit ausgereift, dass es sinnvoll wäre, Elektrostadtbusse einzusetzen.

Im **Stadtrat** wird einvernehmlich die Auffassung vertreten, die Fortentwicklung der Elektromobilität weiter zu fördern und mittels durchdachter überregionaler Strategien positive Impulse zu setzen, welche die Nachfrage nach entsprechenden Angeboten schrittweise stärken.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

7. Errichtung einer weiteren verlängerten Gruppe in der Mittagsbetreuung in der Grundschule Freilassing zum Schuljahr 2017/2018

Im laufenden Schuljahr 2016/2017 werden in der Mittagsbetreuung insgesamt 64 Kinder betreut mit folgender Gruppenstruktur (Platzanzahl gesamt 65 Plätze):

2 Gruppen mit verkürzter Betreuung bis längstens 14.00 Uhr -	25 Kinder
3 Gruppen mit verlängerter Betreuung bis 16.00 Uhr -	39 Kinder

Ab dem kommenden Schuljahr 2017/2018 sind bereits alle 65 Betreuungsplätze belegt. Aktuell stehen insgesamt noch 30 Kinder auf der Warteliste mit folgendem Bedarf:

- Betreuung bis 13.00/14.00	10 Kinder
- Betreuung bis 16.00 Uhr (mit Hausaufgabenbetreuung	20 Kinder

Der Staat gewährt für die Mittagsbetreuung an Grundschulen folgende Zuschüsse:

Verkürzte Gruppe bis 14.00 Uhr	3.323 €/Gruppe und Schuljahr
Verlängerte Gruppe bis 16.00 Uhr	7.000 €/Gruppe und Schuljahr

Im Laufenden Schuljahr 2016/2017 wurde der Zuschuss für zwei kurze und drei verlängerte Gruppen bereits ausbezahlt.

Die Elterngebühren sind wie folgt:	Betreuung	bis 13.00 Uhr 30 €
		bis 14.00 Uhr 40 €
		bis 16.00 Uhr 75 €
		mit Mittagessen pauschal 46 € mtl.

Desweiteren stehen für die Schulkinderbetreuung insgesamt 55 Hortplätze in Freilassing zur Verfügung.

Für das kommende Schuljahr 2017/2018 wurde bereits vorsorglich der Zuschuss für zwei verkürzte Gruppen und vier verlängerte Gruppen beantragt.

Die Verwaltung schlägt vor, zum neuen Schuljahr eine vierte verlängerte Gruppe einzurichten. Die Mindestteilnehmerzahl für die Gewährung des staatlichen Zuschusses beträgt pro Gruppe 12 Schülerinnen.

Derzeit betreuen sechs pädagogische Mitarbeiterinnen die Kinder auf drei Ebenen. Organisatorisch soll die Hausaufgabenbetreuung in ein Klassenzimmer verlagert werden. Für

die Betreuung sollen zwei Betreuerinnen mit einer Wochenarbeitszeit von insgesamt 24 Stunden eingestellt werden. zusätzlich ist eine Unterstützung in der Mittagszeit für die Durchführung der Mittagsverpflegung notwendig.

Die Mittel für die Beschaffung von Tischen und Stühlen und für die anfallenden Sachkosten werden im Nachtragshaushalt 2017 beantragt.

Aus den Reihen des **Stadtrates** wird angeregt zu prüfen, ob die Mittagsbetreuung künftig auch tageweise gebucht werden könne. Außerdem wird gebeten die Frage zu klären, weshalb während der Mittagsbetreuung offenbar keine Hausaufgaben gemacht werden dürfen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Erweiterung der Mittagsbetreuung an der Grundschule um eine vierte verlängerte Gruppe zum Schuljahr 2017/2018.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte für die Einrichtung einer vierten Gruppe einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

JA 24 Stimmen
NEIN 0

8. Vorstellung des Wirtschaftsleitbildes für den Landkreis Berchtesgadener Land – Umgang mit knappen Gewerbeflächen

Das Berchtesgadener Land verfügt, bedingt durch verschiedene Faktoren wie Topographie, Naturschutzflächen und bestehende Besiedlungsdichte nur über sehr wenige freie Flächen für eine gewerbliche Entwicklung. Im Vergleich zu im Wettbewerb stehenden Regionen bewegen sich die aktuellen und auch zukünftig verfügbaren Flächen im Berchtesgadener Land nur in der Größenordnung von wenigen Prozent. Eine Reihe von Gemeinden verfügt über keinerlei nennenswerte Flächenpotentiale, so dass sich diese auch dem 2005 gegründeten Zweckverband Gewerbeflächenmanagement angeschlossen haben. Im Rahmen dieses Zweckverbandes befindet sich aktuell eine kleinere interkommunale Gewerbefläche in der Gemeinde Teisendorf in Planung. - 2 - Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung, unterstützt durch die landkreiseigene Wirtschaftsförderungsgesellschaft, ist es, die natürlichen Voraussetzungen des Landkreises für einen hohen Wohnlebensstandard, als auch einen zukunftsfähigen Tourismus zu erhalten und die wirtschaftliche Struktur stärker hin zu Branchen mit hoher Wertschöpfung zu entwickeln.

Die Ansiedlungspolitik und die Nutzung der knappen Flächen muss auch der markenstrategischen Positionierung, einen Wirtschafts- und Lebensraum mit hoher Lebensqualität und attraktiven beruflichen Möglichkeiten zu entwickeln und zu vermarkten, Rechnung tragen.

Aus diesem Grund gelten folgende Leitlinien bei der Vergabe von Gewerbeflächen:

1. Im Sinne einer nachhaltigen Flächenpolitik steht die Wirtschaftsförderung im kontinuierlichen Austausch mit den heimischen Unternehmen und versucht, vorausschauend

den Expansionsbedarf der heimischen Unternehmen in einem Zeitraum von etwa 5 Jahren zu ermitteln und das Ergebnis den Kommunen für ihren Planungsprozess zur Verfügung zu stellen. Dabei unterstützt die Wirtschaftsförderungsgesellschaft dies zusätzlich durch einen intensiven Prozess der Erhebung und Aufarbeitung der Potentiale in bestehenden besiedelten Gewerbeflächen, sei es durch Nachverdichtung oder auch durch entsprechende wertschöpfungssteigernde Aufwertung. Dies u.a. durch intensiven Austausch mit Flächeneigentümern, Kommunen und Maklern. Die WFG gibt den Kommunen wie bisher laufend einen Überblick über das Nachfragepotential an Neuansiedlungen.

2. Das Berchtesgadener Land ist gut versorgt mit großflächigem Lebensmittel- und Einzelhandel. Bei der Neuansiedlung von Unternehmen sind Projekte aus diesen Branchen nicht mehr gewünscht. Gleiches gilt für großflächige Logistik- und Lageraktivitäten. Ausgenommen sind sinnvolle Aktivitäten zur kleinräumigen Versorgung von benachteiligten Siedlungsbereichen ohne Nahversorger.
3. Das Berchtesgadener Land siedelt bevorzugt Unternehmen aus hochproduktiven Branchen an. Maßstab sind Branchen und Unternehmen mit hoher Wertschöpfung (Arbeitsplätze, Umsatz und Steueraufkommen), sowie hochwertigen, qualifizierten Arbeitsplätzen (Beispiele sind: hochwertige Produktionsbetriebe, IT, Kreativwirtschaft, Dienstleistung, Entwicklungs-unternehmen, digitale Produkte).
4. In Grenzfällen (z. B. seit Jahren heimische Großhandels- oder Logistikbetriebe oder für die Wertschöpfungsketten vorhandener Unternehmen nutzbringende oder notwendige Betriebe) ist die Sinnhaftigkeit der Ansiedlung jeweils separat durch die zuständige Kommune zusammen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft zu diskutieren und im Rahmen der kommunalen Planungshoheit dann auf Gemeindeebene zu entscheiden.

Mögliche Leitlinien für hohe Wertschöpfung vor allem bei Neuansiedlungen:

- Kleine/mittlere Unternehmen (KMU) bis zu einer Größe von 15 Mitarbeitern (insbesondere Handwerksbetriebe)
- 1 Arbeitsplatz pro 200 qm (0,5 MA pro 100 qm)
- Mittelgroße bis große Unternehmen aller Branchen (außer Handwerk und Logistik): mindestens 1
- Arbeitsplatz pro 100 qm verkaufte Gewerbefläche
- Bestenfalls werden 3 Ausbildungsplätze pro 10 Mitarbeiter angeboten.
- Außerdem sind weitere Ausbildungsangebote zu berücksichtigen, die über das erforderliche Maß hinausgehen und zu einer besonderen Qualifizierung der Auszubildenden oder Fachkräfte führen.
- Das Unternehmen herrscht über eine starke überregionale Verflechtung oder bietet innerregional benötigte Waren an.
- Das Unternehmen gehört zu einer bestehenden Wertschöpfungskette bzw. versorgt eine bestehende Wertschöpfungskette.
- Bevorzugt sollten Unternehmen angesiedelt werden, die innovativ und zukunftsorientiert sind.
- Dazu gehören Betriebe, die neue Produkte, neue Prozesse der Herstellung oder der Verarbeitung neuer Produkte anbieten.
- Grundvoraussetzung ist eine solide Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens.
- Betrachtung der Gewerbesteuerkraft und des Gewinns (ausschlaggebend für die Bewertung der Wirtschaftskraft eines Unternehmens)

- Berücksichtigung der Umsatzentwicklung des Unternehmens (Untersuchungszeitraum nicht weniger als 5 Jahre/Einbezug konjunktureller Schwankungen und gesamtwirtschaftliche Störungen)
- Einbezug der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung (soweit möglich und realistisch)
- Lebenswert-Faktoren? Telearbeit, familienfreundliches Unternehmen, Mitarbeitermaßnahmen, z.B. regelmäßiges Coaching, fortschrittliche Logistik, modernste Entsorgungspolitik, etc., evtl. nach Punktesystem
- Start-Up-Unternehmen benötigen eine gesonderte, individuelle auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Bewertung.

Erster Bürgermeister Flatscher ergänzt, er werde den Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft BGL, Dr. Thomas Birner, bitten, im Stadtrat demnächst die im Sachvortrag aufgeführten Informationen näher zu erläutern. Darüber hinaus stellt er fest, dass es sich bei dem Wirtschaftsleitbild um Leitlinien handle, die jede Kommune entsprechend ihren speziellen Interessen individuell vor Ort umsetzen könne. Dabei müssten natürlich insbesondere die landesplanerischen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

B e s c h l u s s :

Der Stadtrat beschließt, den Zielaussagen zum Umgang mit den knappen Gewerbeflächen im Rahmen des Wirtschaftsleitbildes für den Landkreis Berchtesgadener Land zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

JA 22 Stimmen

NEIN 2 Stimmen

9. Neubau „Badylon“; Information über den aktuellen Sachstand

Stadtratsmitglied Schatzl verlässt um 18.58 Uhr endgültig die Sitzung. Damit sind 23 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt.

Der Statusbericht dient zur Dokumentation und Kontrolle der einzelnen Teilaufgaben des Projektplans. Im Statusbericht wird festgehalten wie weit der Arbeitsstand fortgeschritten ist und in welchen Projektphasen es eventuell Probleme oder Risiken gibt. Der nachfolgend erläuterte Statusbericht über den Neubau des „Erholungsparks Badylon“ wurde von der Projektsteuerung, dem Büro Constrata Ingenieur-Gesellschaft mbH, erstellt und befindet sich auf dem Stand Ende Mai 2017. Einzelne Punkte wurden bereits auf den aktuellen Stand ergänzt

1. Planungsstand

1.1. Objektplanung

Oberste Priorität besitzt weiterhin die Planung des Rohbaus inklusive aller



notwendigen Aussparungen und Einbauteile. Die Zuarbeiten der Fachplaner sind weitestgehend im Zeitplan und vollständig. Als Grundlage des gestalterischen Konzepts dienen die in Teilen des Gebäudes durch Bemusterungstermine bereits abgestimmten Materialien. Einzelne Bereiche sind noch offen und werden in nächster Zeit bemustert. Der Stand der Innenraumplanung soll voraussichtlich in der HFKA-Sitzung am 17.07.2017 vorgestellt werden.

1.2. Tragwerksplanung

Der 10. Prüfbericht des Prüfsachverständigen liegt seit dem 19.06.2017 vor. Die aus dem Prüfbericht geforderten zusätzlichen Nachweise werden sukzessive durch das Ingenieurbüro Grage weiterbearbeitet.

Die Bearbeitung der Schal- und Bewehrungspläne sowie der Statik für die Einbauteile Stahlbau liegt knapp im Zeitplan. Der Planvorlauf ist auf das absolute Minimum zusammengeschrumpft. Hierzu wurde bereits eine Mahnung wegen Terminverzug erteilt. Die Terminkontrolle am 22.06.2017 war aber positiv.

1.3. Technische Ausrüstung (Heizung/Lüftung/Sanität und Badewassertechnik)

Die Technikzentrale wurde fertig geplant und mit der Stadt Freilassing abgestimmt. Sämtliche Kanalführungen im Technikbereich wurden zum großen Teil bearbeitet und abgestimmt. Der Auftrag für die Badewassertechnik wurde an die Firma Atzwanger GmbH erteilt. Momentan bereiten die Fachplaner die Ausführungsplanung für die Ausschreibung vor.

1.4. Technische Ausrüstung (Elektrotechnik)

Alle nötigen Angaben für die Baustelle werden vom Technischen Büro Hiebel zurzeit geliefert. Die Leerrohrplanung hat einen ausreichenden Vorlauf. Momentan bereiten die Fachplaner die Ausführungsplanung für die Ausschreibung vor.

1.5. Bauausführung

Baukonstruktionen - Bauwerk

Die Abbrucharbeiten wurden von der Firma Bock & Söhne GmbH weitestgehend im Jahr 2016 erledigt. Die förmliche Abnahme fand am 23.05.2017 statt.

Die Erdarbeiten wurden zwischenzeitlich mit der Abfuhr der letzten Haufwerke abgeschlossen. Ein Abnahmetermin wird kurzfristig vereinbart und wird stattfinden, wenn der Verbau am städtischen Kanal zurückgebaut wurde.

Mit den Rohbauarbeiten wurde durch die terminkonforme Durchführung des Beschaffungsverfahrens planmäßig am 03.04.2017 begonnen. Die Firma G. Hinteregger & Söhne Baugesellschaft m.b.H. hat im Bereich des Hallenbades einen Terminvorlauf von ca. vier Wochen herausgearbeitet. Im Bereich der Sporthalle liegt man dagegen derzeit ca. zwei Wochen zurück.

Die Stahlbauarbeiten wurden aufgeteilt in die Lieferung und Bereitstellung der Einbauteile und die eigentlichen Hauptleistungen. Die Einbauteile werden in rund 6 Wochen auf der Baustelle benötigt. Das Vergabeverfahren für die Hauptleistung wurde am 13.06.2017 submittiert. Der Vergabevorschlag ist Gegenstand der heutigen Beratungen im HFKA.

Der Auftrag für die Edelstahlbecken wurde an die Firma Bodan Schwimmbadbau GmbH & Co. KG erteilt. Die Firma Bodan arbeitet momentan an der Werkstattplanung, welche im August abgeschlossen sein wird. Baubeginn für die Edelstahlbecken wird Mitte 2018 sein.



Die Arbeiten am Betriebsgebäude sind weitestgehend im Jahr 2016 abgeschlossen worden. Die Restarbeiten an den Außenanlagen werden zurzeit durchgeführt.

1.6. Baukonstruktion - Technische Anlagen

Im Zuge der Rohbauarbeiten werden Arbeiten der technischen Anlagen (Fundamentierder, Grundleitungen) mit ausgeführt. Die Arbeiten „folgen“ der Ausführung des Rohbaus und liegen im Plan. Die Abstimmung mit der Badewassertechnik, welche von der Firma Atzwanger GmbH ausgeführt wird, ist erfolgt. Die Einbringung der Filterbehälter kann nach Abruf rechtzeitig erfolgen.

2. Kosten



Bezogen auf den Gesamtkostenrahmen ergibt sich zurzeit folgender Sachstand (alle Summen einschließlich Umsatzsteuer):

▪	Genehmigtes Budget:	37.632.930,00 € (Stadtratssitzung 04.04.2016)
	Genehmigte Änderungen # 001 bis 005:	172.150,00 € (HFKA 28.11.2016)
▪	Gesamtbudget:	37.805.080,00 €
▪	Änderungsantrag # 006:	689.426,64 € (HFKA 08.05.2017)
▪	Gesamtbudget mit ÄA # 006:	38.494.506,64 €
▪	Aufträge, Nachträge, Rückstellungen:	17.211.249,00 €
▪	Freigaben:	5.817.923,00 €
	Hochrechnung:	37.504.262,00 €
▪	Hochrechnung nach Stahlbau:	37.254.849,00 €
	Deckung (±):	- 300.818,00 € (= - 0,80 %)
▪	Deckung nach Stahlbau:	- 550.231,00 € (= - 1,50 %)
▪	Deckung mit Budget ÄA # 006 (±):	- 990.245,00 € (= - 2,64 %)
▪	Deckung mit Budget ÄA # 006 (±):	- 1.239.657,00 € (= - 3,20 %)

Der Änderungsantrag Nr. 006 wurde im HFKA am 28.11.2016 genehmigt, jedoch mit dem Vorbehalt der Aktivierung nur bei Kostenüberschreitung des Gesamtbudgets.

Entscheidend für die Kostenprognose werden die nächsten großen Vergabeverfahren (Stahlbau, Dachdeckungsarbeiten, Fassade, tech. Einrichtungen etc.).

3. Termine



3.1 Meilensteine

▪	Abgabe Mittel Antrag Förderprogramm bis 30.06.2015	→	erledigt
▪	Übergabe Entwurfsplanung bis 04.03.2016	→	erledigt
▪	Abgabe Bauantrag bis 29.04.2016	→	erledigt
▪	Beginn Ausschreibung Abbruch Anfang 2016	→	erledigt
▪	Beginn Ausschreibung Gründung bis 06.06.2016	→	erledigt
▪	Abbrucharbeiten bis Ende 2016	→	erledigt
▪	Beginn Erdarbeiten ab November 2016	→	erledigt
▪	Beginn Ausschreibung Rohbau Anfang 2017	→	erledigt

- Beginn Rohbauarbeiten ab 03.04.2017
- Baufertigstellung Ende Februar 2019
- Eröffnung Sommer 2019

erledigt

3.2 Baudurchführung

- Die Abbrucharbeiten wurden am 23.05.2017 förmlich abgenommen
- Die Erd- und Verbauarbeiten sind mit der Abfuhr der letzten Haufwerke ebenfalls abgeschlossen und abnahmereif
- Die Rohbauarbeiten laufen planmäßig bzw. vor dem Plan
- Die Stahleinlegeeile werden ab Mitte Juli bereitgestellt
- Die Einbauten der TGA folgen dem Rohbauablauf
- Fertigstellung Rohbauarbeiten 4. Quartal 2017
- Beginn der Ausbauarbeiten Anfang 2018
- Beginn der Arbeiten an den Außenanlagen
- Baufertigstellung: Ende Februar 2019
- Eröffnung: Sommer 2019

3.3 Die nächsten Schritte

- Die Einleitung der Planung für die Energiezentrale muss in den nächsten Wochen erfolgen. Nach aktuellem Bauzeitenplan wird spätestens ab September 2018 Wärme in den neuen Gebäuden benötigt. Darauf muss der Gesamtterminplan der Wärmezentrale abgestimmt sein. Die notwendigen Termine sind bereits abgestimmt und werden in den nächsten Sitzungen vorgestellt.
- Von Seiten der Stadt Freilassing ist bis Ende 2017 ein Konzept zur Inbetriebsetzung und Eröffnung zu erarbeiten. Folgende Punkte müssen abgearbeitet werden:
 - Betriebsorganisation
 - Marketingstrategie, Öffentlichkeits- und Pressearbeit
 - Personalplanung
 - Vorbereitung, Akquisition und Abschluss von Verträgen
 - Einrichtung und Betriebsmittel
 - Technik / EDV
 - **Gastronomie /Shop / Pachtmodell: besonders dringlich da die Ausschreibung für die Küchentechnik spätestens im Mai 2018 gestartet werden muss! Ausschreibung Pacht voraussichtlich europaweit!**
 - Eröffnung bzw. Voreröffnungsaktionen

4. Risiken



Termine – Planungen

- Verzug der Ausführungsplanung für die Schal- und Bewehrungspläne

Termine – Baudurchführung

- Verspätete Lieferung der Stahlbau-EBT kann zu Problemen führen

Kosten

- Marktpreisentwicklung bei den anstehenden Ausschreibungen

- **Zurzeit gibt es deutlich anziehende Preise bei allen Bauhauptgewerken. Die zuletzt erzielten Vergabeergebnisse bei vergleichbaren Bäderprojekten der Gewerke Fliesen, Estrich, Innenputz, Abdichtungen und der gesamten Haustechnik liegen teilweise deutlich über den berechneten und genehmigten Kosten der Kostenberechnung des Projektes BADYLON. Aus diesem Grund ist eine rechtzeitige Ausschreibung der Bau- und Ausbaugewerke nötig, um ggf. mit Aufhebung und Neuausschreibung reagieren zu können, entscheidend!**

Am Donnerstag den 27.07.2017 um 18:00 Uhr wird eine Bürgerveranstaltung im Rathaussaal stattfinden, in welcher die Öffentlichkeit über den aktuellen Planungs- und Sachstand des Projekts Neubau Erholungspark Badylon informiert wird. Die Verwaltung wird im November, nach den Technischen Ausschreibungen, die Ausschüsse über den nächsten Statusbericht informieren.

Bei der Beratung im **Stadtrat** über den aktuellen Sachstand wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die konkrete Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Pächter der Badylon-Gaststätte einer sorgfältigen Abwägung bedürfe. In diese Überlegungen sollte auch die Prüfung einfließen, ob dem Pächter die Möglichkeit gegeben werden könne, die Einnahmen aus seinem Betrieb beispielsweise mit der Lieferung von Mahlzeiten für Freilassinger Schulen zu verbessern.

Im Übrigen wird um Prüfung gebeten, ob es sinnvoll sein könnte, die vorgesehene Bürgerveranstaltung erst im Herbst durchzuführen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis über den Statusbericht vom Mai 2017.

10. Jahresrechnung 2016; Vorstellung des Rechenschaftsberichts gemäß Art. 102 Abs. 1 GO

Den Haupt-, Finanz- und Kulturausschussmitgliedern wurde der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2016 mit der Ladung zugestellt.

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO wurde die Jahresrechnung 2016 innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt. Sie ist nunmehr dem Stadtrat zur Kenntnis vorzulegen.

Der beiliegende Rechenschaftsbericht gemäß Art. 102 Abs. 1 GO enthält dabei die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erläutert erhebliche Abweichungen von den Haushaltsansätzen. Außerdem gibt er einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr (§ 81 Abs. 4 KommHV).

Zusammenfassend wurde im Rechnungsjahr 2016 folgendes Jahresergebnis (bereinigtes SOLL) erzielt:

Verwaltungshaushalt

Einnahmen und Ausgaben: 41.168.927,44 €

Vermögenshaushalt

Einnahmen und Ausgaben: 19.023.996,27 €

Gesamthaushalt: **60.192.923,71 €**

Der Ausgleich der Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben wird im Verwaltungshaushalt durch die Zuführung der Mehreinnahmen an den Vermögenshaushalt und im Vermögenshaushalt durch die Abführung der Mehreinnahmen an die allgemeine Rücklage erreicht. Mindereinnahmen im Vermögenshaushalt werden durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage oder durch die Neuaufnahme von Krediten ausgeglichen.

Im Jahr 2016 konnte eine allgemeine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt erfolgen. Außerdem wurde dem Vermögenshaushalt zur Bildung von Sonderrücklagen ein Überschuss aus den Bereichen Abwasser- und Abfallbeseitigung zugeführt. Aus der Sonderrücklage Straßenreinigung erfolgte eine Rückführung an den Verwaltungshaushalt.

Zum Abgleich des Vermögenshaushaltes 2016 wurde keine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage vorgenommen. Im Einzelnen ergaben sich im Berichtsjahr 2016 folgende Zuführungen und Entnahmen:

Zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt:

Allgemeine Zuführung an den Vermögenshaushalt	8.556.100,71 €
Zuf. an Vermö.Hh. für SoRL Abwasserbeseitigung	106.394,37 €
Zuf. an Vermö.Hh. für SoRL Abfallbeseitigung	77.399,75 €
Zuf. an Verwa.Hh. aus SoRL Straßenreinigung	12.100,66 €

Rücklagen-Zuführungen und -Entnahmen:

Zuführung zur SoRL Abwasserbeseitigung	106.394,37 €
Zuführung zur SoRL Abfallbeseitigung	77.399,75 €
Entnahme aus der SoRL Straßenreinigung	12.100,66 €
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	
(Gesamtjahresüberschuss)	519.739,77 €

Damit ergeben sich zum Ende des Rechnungsjahres folgende Rücklagenstände:

Allgemeine Rücklage	4.189.750,67 €
Sonderrücklage Straßenreinigung	0,00 €
Sonderrücklage Abwasserbeseitigung	663.508,45 €
Sonderrücklage Abfallbeseitigung	422.858,78 €
Gesamtrücklagen	5.276.117,90 €

Die Vorlage des Rechenschaftsberichtes dient dem Stadtrat zur Kenntnis. Daran anschließend ist bis 31.12.2017 die örtliche Rechnungsprüfung durchzuführen. Die anschließende Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2016 hat sodann bis spätestens 30.06.2018 durch den Stadtrat zu erfolgen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von der Jahresrechnung 2016 Kenntnis.

11. Wünsche und Anfragen

1. Arbeitskreis „Vernetzte Mobilität“: Vorhaben „Zugang zur Bahn“ – Auswahl von Modellkommunen

Kämmerer Rehl verliest vollinhaltlich ein Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 08.06.2017 (Zeichen: IIE1-Ha), das sich mit dem Projekt „Zugang zur Bahn“ befasst und mit dem vor Ort der Zugang zu den Bahnstationen und die Vernetzung aller Mobilitätsformen verbessert werden solle. Das Schreiben ist dem Original dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigelegt.

Stadtratsmitglied Hartmann fragt, inwieweit der Stadtrat in das Projekt eingebunden werde.

Erster Bürgermeister Flatscher sichert zu, sich darüber bei den anstehenden Gesprächen näher zu informieren.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

2. Fluglärmkommission Flughafen Salzburg

Erster Bürgermeister Flatscher verliest ein Schreiben des (österreichischen) Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie Mag. Jörg Leichtfried vom 29. Mai 2017 an den Bayerischen Staatsminister des Innern, Bau und Verkehr Joachim Herrmann mit folgendem Inhalt:

„Sehr geehrter Herr Staatsminister! Mit Bedauern mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass die 56. Sitzung der Fluglärmkommission Flughafen Salzburg (FLK) am 4.4.2017 frühzeitig abgebrochen wurde. Seitens der österreichischen Flugsicherung Austro Control GmbH (ACG) war zwar der mit den lokalen Verhältnissen bestens vertraute Chef des Towers Salzburg anwesend, nicht jedoch der Vertreter aus Wien, der in der Fluglärmkommission üblicherweise Fragen, die über den Regionalkreis Salzburg hinausreichen, beantworten kann. Grund dafür war ein Terminkonflikt. Die Oberste Zivilluftfahrtbehörde im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat die ACG bereits mit Nachdruck ersucht, eine geeignete Entsendung bzw. Vertretung für die Fluglärmkommission sicherzustellen. Die noch offenen Fragen werden selbstverständlich von der ACG beim nächsten Termin der Fluglärmkommission beantwortet werden. Mit freundlichen Grüßen – gez. – Mag. Jörg Leichtfried“.

3. Ausbaggerung der Saalach

Stadtratsmitglied Hartmann bezieht sich auf zwei aktuelle Artikel in der örtlichen Tageszeitung zu Ausbaggerungsarbeiten in der Saalach. Er fordere eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein zur Notwendigkeit und Häufigkeit dieser Arbeiten, nachdem den Presseberichten zu entnehmen gewesen sei, dass mit der Maßnahme einer Hochwassergefahr vorgebeugt werden solle.

Stadratsmitglied Judl kritisiert in dem angesprochenen Artikel die Formulierung „Gefahr in Verzug“, die bei den Betroffenen des Hochwasserereignisses 2013 teilweise erhebliche Angst auslösen könne. Auch er spreche sich für eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes aus.

Stadratsmitglied Oestreich-Grau ergänzt, auch das Landratsamt Berchtesgadener Land als zuständige Genehmigungsbehörde zur Durchführung der Arbeiten sollte sich zum Thema schriftlich äußern. Darin solle auch darauf eingegangen werden, ob die Grundwasserproblematik im Heideweg durch ein alternatives „Saalachwasser-Management“ der Salzburg AG verbessert werden könne.

Erster Bürgermeister Flatscher sagte eine Überprüfung der Angelegenheit zu.

4. Bauarbeiten entlang der Eisenbahnlinie Salzburg - München

Stadratsmitglied Dr. Krämer teilt mit, die entlang der Eisenbahnlinie Salzburg - München notwendigen Bauarbeiten führten dazu, dass zahlreiche Nahverkehrszüge gestrichen würden, auf die jedoch insbesondere Berufspendler angewiesen wären. Dagegen werde der Fernverkehr fast unverändert aufrechterhalten. Die Stadt Freilassing solle deshalb unverzüglich auf das Landratsamt Berchtesgadener Land zugehen mit der Bitte, dass der Verkehrsmanager des Landkreises sich mit Nachdruck für eine Verbesserung des Angebots an Nahverkehrszügen auch während der Zeit der Bauarbeiten einsetzen möge.

Erster Bürgermeister Flatscher sichert zu, zur Klärung der Angelegenheit den Landrat einzuschalten.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

5. Umbau der Münchener Straße

Stadratsmitglied Krittian lobt ausdrücklich den Umbau der Münchener Straße. Sowohl das Planungsbüro als auch das technische Bauamt der Stadtverwaltung und die ausführenden Firmen hätten hervorragende Arbeit geleistet, so dass sich das Ergebnis der Arbeiten „sehen lassen“ könne.

Der Stadtrat nimmt mit Beifall Kenntnis.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt **Erster Bürgermeister Josef Flatscher** die öffentliche Sitzung um 19.26 Uhr.

Die Sitzungsniederschrift wird genehmigt in der Stadtratssitzung am 31.07.2017.

Freilassing, 03.07.2017
STADT FREILASSING

Schriftführer:

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Helmut Wimmer